

Freitod

Eine Boulevardzeitung schildert den Todessprung eines Mannes von einem hohen Gebäude. In allen Einzelheiten. Name, Alter, Beruf, Wohnung des Selbstmörders werden nicht verschwiegen. Auch Vornamen und Alter der Ehefrau und der beiden minderjährigen Kinder des Opfers werden genannt. In einer Beschwerde wird auf die Belastung verwiesen, der seitdem vor allem die Kinder ausgesetzt sind. (1987)

Der Deutsche Presserat spricht der Zeitung eine - im Interesse der Betroffenen - nicht öffentliche Rüge aus. Nach seiner Auffassung missachtet der Bericht die Achtung vor dem Privatleben und der Intimsphäre der Betroffenen. Er lässt die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Fälle von Freitod vermissen. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist nach Ansicht des Presserats durch Status und Tätigkeit des Toten zu Lebzeiten nicht zu rechtfertigen. Er erklärt es zur Pflicht einer verantwortungsvollen Presse, alles zu unterlassen, was Folgen und persönliche Belastungen der Art hervorrufen könnte, wie sie die Familie des hier hervorgehobenen Selbstmörders ertragen muss (Verstoß gegen Ziffer 8 Kodex und Richtlinie 19*). (B 24/87)

* Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht Richtlinie 8.4 der früheren Richtlinie 19. Ab 2001 in der Richtlinie 8.5.

Aktenzeichen:B 24/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge